

568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Auslandsbeamter), gilt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2 für Belange dieses Bundesgesetzes Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er Fremder ist, mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“

2. § 6 Z 1 hat zu lauten:

„1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8);“

3. Dem § 7 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
„Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder wenn er vorher verstorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

(2) Hat der Legitimierte das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gilt der Abs. 1 nur, wenn der Legitimierte und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

(3) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) schriftlich zu erklären. Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation treten in einem solchen Fall erst ein, sobald der Evidenzstelle alle nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmungserklärungen zugekommen sind.

(4) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist unwirksam, wenn sie der Evidenzstelle nach der Eheschließung des Legitimierten oder später als drei Jahre nach Erteilung der schriftlichen Belehrung (§ 52 Abs. 2) zugekommen ist.

(5) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Minderjährige seine Zustimmung (Abs. 2), so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Legitimierten dient. Gleiches gilt, wenn der Legitimierte keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt; Gleiches gilt ferner, wenn der Legitimierte unbekannten Aufenthaltes oder sonst nicht erreichbar ist. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Legitimierte die Staatsbürgerschaft besäße. Die Frist für die Abgabe der Zustimmung (Abs. 4) gilt als gewahrt, sofern das Gericht vor ihrem Ablauf angerufen wurde und der Legitimierte noch ledig ist, wenn der Evidenzstelle die Entscheidung des Gerichtes zukommt.“

5. § 10 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, die strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist;“

6. § 14 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist und“

7. Im § 15 Abs. 1 lit. b ist das Wort „einjährigen“ durch „sechsmonatigen“ zu ersetzen.

8. § 19 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Fremden, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt; Gleiches gilt ferner, wenn der Minderjährige unbekannten Aufenthaltes oder sonst nicht erreichbar ist. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.“

9. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-)Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Dienstantrittes des Universitäts-(Hochschul-)Professors erworben wurde.“

10. Dem § 27 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ein minderjähriger Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, verliert die Staatsbürgerschaft außerdem nur, wenn er der auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Willenserklärung (Abs. 1) seines gesetzlichen Vertreters oder der dritten Person (Abs. 2) ausdrücklich zugestimmt hat.“

11. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.“

12. Dem § 29 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 27 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 29 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„§ 27 Abs. 2 letzter Satz und sinngemäß Abs. 3 sind anzuwenden.“

14. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bestätigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und gegebenenfalls die Genehmigung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.“

15. § 38 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„§ 28 Abs. 3 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.“

16. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.“

568 der Beilagen

3

17. Im § 39 Abs. 2 haben die Worte „oder die Bestätigung“ zu entfallen.

18. Der Einleitungssatz des § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.“

19. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer den in den §§ 25 Abs. 3, 38 und 58 c besonders geregelten Fällen ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.“

20. Der bisherige Wortlaut des § 52 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Evidenzstelle hat, sobald ihr die Mitteilung über die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zugekommen ist (§ 53 Z 3 lit. a und Z 5 lit. c), diesen und seinen gesetzlichen Vertreter unverzüglich darüber schriftlich zu belehren, daß die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation (§ 7 a) nur mit ihrer Zustimmung eintreten.“

21. Im § 53 Z 1 haben die Worte „und jede von ihr ausgestellte Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2“ zu entfallen.

22. Im § 53 Z 2 lit. a ist das Wort „Einwilligung“ durch „Genehmigung“ zu ersetzen.

23. Im § 53 Z 3 lit. a haben die Worte „eines Staatsbürgers oder“ zu entfallen.

24. § 53 Z 5 hat zu lauten:

„5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
- b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
- c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
- d) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung

nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und
e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;“

25. § 58 c Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde (§ 39) mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben hat.“

ARTIKEL II

Übergangsbestimmung

Artikel II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„§ 19 Abs. 2 und 3 StbG 1965 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.“

2. Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

ARTIKEL III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit 1. Juni 1985 in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich der Art. I Z 4 (§ 7 a Abs. 5), Z 8 (§ 19 Abs. 3), Z 11 (§ 28 Abs. 3 letzter Satz), Z 13 (§ 29 Abs. 2 letzter Satz), Z 22 (§ 53 Z 2 lit. a) und Z 23 (§ 53 Z 3 lit. a) der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres;
2. soweit sie dem Land zukommt, die Landesregierung.

VORBLATT

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 als verfassungswidrig aufgehoben. Den rechtlichen Schlußfolgerungen im aufhebenden Erkenntnis ist zu entnehmen, daß der Verfassungsgerichtshof zwar den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes infolge Legitimation grundsätzlich als gerechtfertigt ansieht, daß es aber nicht sachlich ist, den Staatsbürgerschaftserwerb bis hin zur Volljährigkeit gleicherweise zwingend vorzuschreiben.

Ziel:

Der Entwurf soll die durch die Aufhebung entstandene Gesetzeslücke durch eine verfassungskonforme Regelung schließen, die die rechtliche Gleichstellung des legitimierten mit dem ehelich geborenen Kind unangetastet läßt.

Inhalt:

An die Legitimation soll grundsätzlich der Erwerb der Staatsbürgerschaft geknüpft sein. Ähnlich wie im Namensrecht (§ 162 a ABGB) soll aber diese Rechtsfolge bei einem mündigen Minderjährigen nur eintreten, wenn der Minderjährige und dessen gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen. Der Entwurf folgt somit der schon bestehenden Tendenz, den mündigen Minderjährigen in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, mitbestimmen zu lassen. Dieses Mitwirkungsrecht darf allerdings nicht auf den Erwerbsstatbestand der Legitimation beschränkt bleiben, sondern muß auch sonst beim Erwerb wie auch beim Verlust der Staatsbürgerschaft verwirklicht werden.

Alternative:

Keine, wenn die Rechtsstellung des legitimierten Kindes unangetastet bleiben soll. Die im Entwurf vorgesehene Lösung bietet zudem den Vorteil einer verwaltungsökonomischen und bürgernahen Regelung.

Kosten:

Die zu erwartenden Mehrkosten werden voraussichtlich geringfügig sein.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1984, Zl. G 54/82-10, § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung — kundgemacht im BGBl. Nr. 375/1984 — tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft.

§ 7 Abs. 4 StbG 1965 ordnet an, daß ein unehelich geborener Fremder, der zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert wird, mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft erwirbt, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die durch die Aufhebung entstandene Lücke durch eine verfassungskonforme Regelung geschlossen werden, die die Gleichstellung des legitimierten mit dem ehelich geborenen Kind auch auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes unangetastet läßt.

Auf erprobte Vorbilder im Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten konnte hierbei nicht zurückgegriffen werden, weil die vergleichbaren Rechtsordnungen gleichartige Regelungen vorsehen wie die aufgehobene Bestimmung, sofern sie nicht sogar, wie etwa einige romanische Staaten, in welchen die Staatsangehörigkeit schon mit dem Vaterschaftsanerkennnis erworben wird, den Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zu einem noch früheren Zeitpunkt eintreten lassen.

Den rechtlichen Schlußfolgerungen des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, daß auch er den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes infolge Legitimation grundsätzlich als gerechtfertigt ansieht; er weist sogar ausdrücklich darauf hin, daß sonst der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch das Kind eines Österreicher durch bloß kurzfristige Verzögerung der Eheschließung der Eltern endgültig vermieden werden könnte. Er hält es aber für unzulässig, diesen Erwerb bis hin zur Volljährigkeit gleicherweise zwingend vorzuschreiben.

Die geplante Neuregelung verknüpft den vom Verfassungsgerichtshof grundsätzlich als gerechtfertigt angesehenen Erwerbsgrund der Legitimation mit der Zielsetzung, daß die Legitimation für sich allein noch keine staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen zeitigen soll, wenn zwischen der Geburt des Kindes und der Legitimation bereits eine längere Zeit verstrichen ist und deshalb die mit der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit möglicherweise bereits einen nachhaltigen Einfluß auf die Lebensverhältnisse des Legitimierten gewonnen hat.

Da diese Zielsetzung durch das Bundesgesetz vom 11. November 1983 über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 566, in Ansehung der namensrechtlichen Wirkungen der Legitimation bereits verwirklicht wurde, lag es nahe, eine ähnliche Regelung auch für die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation zu treffen.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Legitimation für den minderjährigen ledigen Fremden wie schon bisher den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht, daß aber diese Rechtsfolge an die Legitimation eines bereits mündigen Minderjährigen nur dann geknüpft ist, wenn er und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

Der Entwurf folgt somit der unter anderem im Namensrecht (§§ 162 a und 165 a ABGB) bereits verwirklichten Tendenz, den mündigen Minderjährigen in Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen, mitbestimmen zu lassen. Dieses Mitwirkungsrecht — das etwa auch in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verwirklicht ist (vgl. zB § 1671 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches; § 59 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) und dessen Ausbau dort weiter betrieben wird (vgl. Diederichsen, Zur Reform des Eltern-Kind-Verhältnisses, in FamRZ 1978, 461 ff.) — darf sich aber nicht nur auf die Rechtsfolgen der Legitimation beschränken, sondern muß konsequent im gesamten Staatsbürgerschaftsrecht verwirklicht werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß jeder auf einer Willenserklärung beruhende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Zustimmung des mündi-

gen Minderjährigen gebunden ist und daß der mündige Minderjährige auch nicht mehr gegen seinen Willen die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren kann.

Mit den übrigen Änderungen, die berechtigten Anliegen der Vollziehungsbehörden Rechnung tragen, soll die Vollziehung des Gesetzes effizienter gestaltet werden.

II.

Die Auswirkungen der Novelle werden einen voraussichtlich geringfügigen Mehraufwand erfordern, der durch die Regelung des neuen § 7 a StbG 1965 und die Änderung der §§ 19 und 27 StbG 1965 und der damit zusammenhängenden Bestimmungen zu erwarten ist.

Gemäß § 2 F-VG ist der durch den neugeschaffenen § 7 a StbG 1965 verursachte Mehraufwand von den Gemeinden und jener, der sich aus der Änderung der §§ 19 und 27 StbG 1965 ergibt, von den Ländern zu tragen.

Gemäß § 5 FAG 1985 wurden vom Bund Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften geführt.

III.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Die Wohnsitzfiktion des § 5 Abs. 2 StbG 1965 bezieht sich nach dem Wortlaut dieser Bestimmung auf die Ehegatten der dort genannten Bediensteten schlechthin. Mit dieser Fiktion sollte aber nur gewährleistet sein, daß die Ehepartner solcher Bediensteter beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht schlechter gestellt sind als die Ehepartner von Österreichern, die im Inland leben. Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß sich die Wohnsitzfiktion des § 5 Abs. 2 StbG 1965 nur auf ausländische bzw. staatenlose Ehepartner bezieht.

Da die derzeitige Regelung außerdem ganz allgemein auf den Bereich des Staatsbürgerschaftsgesetzes abstellt, gilt die Wohnsitzfiktion nicht nur für jene Bestimmungen, die den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft regeln, sondern auch für alle übrigen, die an den ordentlichen Wohnsitz anknüpfen. Die Änderung soll deshalb auch sicherstellen, daß jene Bestimmungen von der Wohnsitzfiktion ausgenommen sind, die in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen.

So soll, wie auch sonst bei Auslandswohnsitz, das Treuegelöbnis vor der österreichischen Vertre-

tungsbehörde abgelegt werden können (§ 22 Abs. 2 StbG 1965) und das österreichische Berufskonsulat bzw. die österreichische Vertretungsbehörde für die Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises zuständig sein (§ 41 Abs. 2 StbG 1965). Ferner sollen auch die Ehepartner der im § 5 Abs. 2 StbG 1965 genannten Bediensteten unter den gleichen Voraussetzungen auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten können wie sonst österreichische Staatsbürger, die im Ausland leben (§ 37 Abs. 2 StbG 1965).

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Z 1):

§ 6 StbG 1965 zählt die Erwerbsstatbestände für die österreichische Staatsbürgerschaft auf. Der Erwerbsstatbestand der Legitimation soll nunmehr im neuen § 7 a StbG 1965 geregelt werden. Dies ist im § 6 Z 1 StbG 1965 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Während nach § 7 Abs. 1 StbG 1965 eheliche Kinder mit der Geburt die Staatsbürgerschaft erwerben, wenn in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder wenn ein vorher verstorbener Elternteil am Tage seines Ablebens Staatsbürger war, erwerben nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 StbG 1965 uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Geburt nur, wenn die Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist.

Da es aus medizinischer Sicht möglich ist, daß eine bereits Tote noch eines lebenden Kindes entbunden wird (siehe: Rheindt, R., Der Kaiserschnitt an der Toten, Wien, klin. Wschr. 1942, 251 ff.; Weber, Ch. E., Postmortem cesarean section, Review of the literature and case reports, Amer. J. Obstet. Gynec. 1971, 110, 158 ff.), soll dies aus Gründen der Rechtssicherheit und in Angleichung an § 7 Abs. 1 StbG 1965 auch im § 7 Abs. 3 StbG 1965 berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 a):

Der neue § 7 a StbG 1965 soll die durch die Aufhebung des § 7 Abs. 4 StbG 1965 entstandene Gesetzeslücke durch eine verfassungskonforme Regelung schließen.

Hiebei mußte einerseits von den Erwägungen ausgegangen werden, die zur Aufhebung der genannten Bestimmung geführt haben; gleichzeitig war aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gleichstellung des legitimierten mit dem ehelich geborenen Kind unangetastet bleibt und daß sich die Neuregelung zwanglos in das System des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts einfügt.

Den rechtlichen Schlußfolgerungen des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, daß er es mit Rücksicht auf die familienrechtliche Bedeutung der Legitimation als gerechtfertigt ansieht, wenn der Gesetzgeber grundsätzlich schon kraft Gesetzes

den Erwerb der Staatsbürgerschaft des Vaters an die Legitimation knüpft, weil nur damit die Gleichstellung des legitimierten mit dem ehelich geborenen Kind auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts gesichert ist. Dies gelte insbesondere für den Regelfall, in dem die Zeitspanne zwischen Geburt des Kindes und Eheschließung der Eltern so gering sei, daß die mit der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit noch keinen nachhaltigen Einfluß auf die Verhältnisse des Kindes gewonnen habe. Die Zielsetzung, das legitimierte Kind staatsbürgerschaftsrechtlich dem ehelich geborenen Kind gleichzustellen, rechtfertige es aber nicht, den Erwerb der Staatsbürgerschaft bis hin zur Volljährigkeit gleichermaßen zwingend vorzuschreiben. Ist zwischen Geburt und Legitimation bereits eine längere Zeit verstrichen — das Kind etwa gar schon mündig geworden —, so sei der Erwerb der Staatsbürgerschaft gegen den Willen aller Beteiligten jedenfalls dann nicht mehr sachlich, wenn die Mutter jene Staatsangehörigkeit beibehalten hat, die das Kind von ihr herleitet.

Zu Abs. 1:

Der Entwurf sieht vor, daß ein uneheliches Kind, welches nicht mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, weil die Mutter Ausländerin oder etwa staatenlos ist, mit der Legitimation grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben soll, wenn es in diesem Zeitpunkt noch minderjährig und ledig ist und wenn der Vater im Zeitpunkt der Legitimation Staatsbürger ist oder an seinem Todestag Staatsbürger war, falls er vorher verstorben ist.

Das Wesen dieses Erwerbstatbestandes liegt darin, daß nur die Staatsbürgerschaft des österreichischen Vaters erworben werden kann. Der gelegentlich vertretenen Ansicht, daß hierin ein Relikt des patriarchalischen Systems zu erblicken sei, kann nicht zugestimmt werden, weil der Erwerbstatbestand der Legitimation nur bei einem unehelichen Kind denkbar ist, dessen Mutter Fremde (Ausländerin oder Staatenlose) und dessen Vater Österreicher ist; das uneheliche Kind einer Österreicherin erwirbt nämlich gemäß § 7 Abs. 3 StbG 1965 bereits mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft.

Wie schon bisher soll sich der Erwerb der Staatsbürgerschaft auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau erstrecken.

Zu Abs. 2:

Die Legitimation eines Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, soll für sich allein keine staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen nach sich ziehen. In einem solchen Fall soll der Legitimierte die Staatsbürgerschaft nur erwerben, wenn sowohl er als auch sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

Ähnlich wie im § 162 a ABGB, der die Namensänderung bei der Legitimation von der Zustimmung des mündigen Kindes abhängig macht, soll dem bereits mündigen Legitimierten auch in der Frage seiner Staatsbürgerschaft ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden. Anders als beim Namen soll der Erwerb der Staatsbürgerschaft aber auch an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gebunden sein, weil sich an die Staatsbürgerschaft im Gegensatz zum Namen eine Reihe von Rechtsfolgen knüpft, die in ihren vollen Auswirkungen vom Minderjährigen allein oft nicht überblickt werden können.

Da die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person gemäß § 12 IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978, nach ihrem Personalstatut zu beurteilen ist, stellt die Bestimmung wegen der unterschiedlichen Altersgrenzen in den fremden Rechtsordnungen nicht auf die Mündigkeit schlechthin ab, sondern auf die absolute Altersgrenze, mit der die Mündigkeit nach österreichischem Recht eintritt. Wer gesetzlicher Vertreter des Legitimierten ist, richtet sich nach seinem Personalstatut (siehe oben § 12 IPR-Gesetz).

Zu Abs. 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die Zustimmungserklärungen nicht zurückwirken und ist ausschließlich die schriftliche Form vorgesehen.

Die Staatsbürgerschaft wird mit dem Einlangen der letzten der erforderlichen Zustimmungserklärungen kraft Gesetzes erworben. Da kein besonderes Ermittlungsverfahren notwendig ist, kann die Zustimmung unmittelbar gegenüber der Evidenzstelle erklärt werden.

Zu Abs. 4:

Zur Wahrung der Rechtssicherheit soll die Zustimmung nicht zeitlich unbegrenzt abgegeben werden können. Der Entwurf sieht vor, daß eine Erklärung, die der Evidenzstelle nach Ablauf von drei Jahren nach der schriftlichen Belehrung [siehe Z 20 (§ 52 Abs. 2) und die Erläuterungen hiezu] zukommt, unwirksam sein soll. Um Härtefälle zu vermeiden, soll aber eine Erklärung, die der Evidenzstelle zwar innerhalb dieses Zeitraumes, jedoch erst nach Erreichung der Volljährigkeit des Legitimierten zukommt, zum Erwerb der Staatsbürgerschaft führen.

Im Gegensatz dazu soll aber ein Legitimierter, der vor dem Einlangen der letzten der erforderlichen Zustimmungserklärungen bei der Evidenzstelle die Ehe eingegangen ist, die Staatsbürgerschaft nicht erwerben können. Die rechtspolitischen Erwägungen, derentwegen schon im Stammgesetz der Erwerbstatbestand der Legitimation auf ledige Personen eingeschränkt war, haben nach wie vor Geltung: Es ist nämlich nicht einzusehen, daß ein Verheirateter, der selbst eine Familie gegründet

hat, die Staatsbürgerschaft in Rechtsnachfolge nach seinem Vater erwerben soll.

Zu Abs. 5:

Schon bisher konnte die mangelnde Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an den nicht eigenberechtigten Fremden durch das inländische Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden diene (§ 19 Abs. 3 StbG 1965). Aus denselben Gründen soll das inländische Gericht auch die mangelnde Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation ersetzen können; um den Minderjährigen vor möglichen Rechtsnachteilen zu bewahren, soll aber auch seine mangelnde Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden können. Nur eine solche Regelung gewährleistet den umfassenden Schutz des Minderjährigen.

Da die Dauer des Gerichtsverfahrens nicht vorhergesehen werden kann, gilt die für die Zustimmungserklärung vorgesehene Frist als gewahrt, wenn das Gericht noch vor ihrem Ablauf angerufen wurde. Zum Erfordernis, daß auch in diesem Fall nur der ledige Legitimierte die Staatsbürgerschaft erwerben kann, wird auf die Erläuterungen zu Abs. 4 verwiesen.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§§ 10 Abs. 1 Z 4 und 14 Abs. 1 Z 4):

Diese beiden Bestimmungen sollen aus sprachlichen Gründen neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 1 lit. b):

§ 15 Abs. 1 StbG 1965 umschreibt jene Umstände, die den Lauf der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen inländischen Wohnsitzfrist unterbrechen. Die Änderung stellt eine Anpassung an § 10 Abs. 1 Z 2 und 4 StbG 1965 dar, wonach die gerichtliche Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe ein Einbürgerungshindernis darstellt. Dementsprechend soll auch schon ein mehr als sechsmonatiger Aufenthalt in einer der im § 15 Abs. 1 lit. b StbG 1965 genannten Anstalten den für die Berechnung des inländischen Wohnsitzes erforderlichen Fristenlauf unterbrechen.

Zu Art. I Z 8 (§ 19 Abs. 2 und 3):

Im neuen § 7a StbG 1965 wurde der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation unter anderem an die Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, geknüpft. Dieses Mitwirkungsrecht kann aber nicht auf den Erwerbsbestand der Legitimation beschränkt bleiben, sondern muß den Minderjährigen dieser Altersstufe in jedem Fall eingeräumt werden, wenn

sie die Staatsbürgerschaft erwerben sollen. Schon bisher konnte die mangelnde Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen nicht eigenberechtigten Fremden durch das inländische Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden diene. Da das Mitwirkungsrecht auf den Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ausgedehnt wird, soll auch dessen mangelnde Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden können, wenn die Verleihung in seinem Interesse liegt. Im übrigen wird auf den neuen § 7a StbG 1965 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Zu Art. I Z 9 (§ 25 Abs. 3):

Über ausdrücklichen Wunsch der Vollziehungsbehörden soll in all jenen Fällen, in denen der Erwerb der Staatsbürgerschaft schon durch den bloß einseitigen Willensakt des Fremden eintritt, der Staatsbürgerschaftserwerb nicht mehr wie bisher bloß bestätigt, sondern es soll jeweils mit schriftlichem Bescheid festgestellt werden, daß der Betreffende die Staatsbürgerschaft erworben hat. Diesem Anliegen soll schon aus Gründen der Rechtssicherheit Rechnung getragen werden, weil nur der Bescheid der Rechtskraft fähig ist.

Im vorletzten Satz der Bestimmung, die auf § 19 StbG 1965 Bezug nimmt, wurde das Wort „sinngemäß“ eingefügt, weil § 19 nur Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, nicht aber auch die auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gerichteten Erklärungen zum Gegenstand hat. Auch bei dieser Erwerbsart soll dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 27 Abs. 3):

Nach den §§ 7a und 19 StbG 1965 und den davon abgeleiteten Bestimmungen soll der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Staatsbürgerschaft nicht mehr gegen seinen Willen erwerben. Gleichermäßen soll auch der minderjährige Österreicher dieser Altersstufe die Staatsbürgerschaft nicht mehr gegen seinen Willen verlieren. Der neue § 27 Abs. 3 StbG 1965 ordnet deshalb an, daß nur der mit seiner Zustimmung eingetretene Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt.

Die Neuregelung wird zwar in gewissen Fällen zu Mehrstaatigkeit führen, und zwar immer dann, wenn nach den Rechtsvorschriften jenes Staates, dessen Staatsangehörigkeit erworben wird, das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nicht Verleihungsvoraussetzung ist. Mehrstaatigkeit ist zwar grundsätzlich unerwünscht, muß aber im Sinne eines umfassenden Minderjährigenschut-

zes in Kauf genommen werden. Die Regelung erweist sich auch deshalb als notwendig, weil sonst die Rechtsstellung österreichischer mündiger Minderjähriger gegenüber jener gleichaltriger fremder Minderjähriger schlechter wäre; darin müßte ein Wertungswiderspruch erblickt werden.

Die neugeschaffene Bestimmung steht mit dem Wortlaut des von Österreich ratifizierten Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975, nicht im Widerspruch.

Zu Art. I Z 11 (§ 28 Abs. 3):

Das Mitwirkungsrecht des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist auch auf die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft auszudehnen. Im übrigen wird auf die Z 8 und 10 (§§ 19 Abs. 2 und 27 Abs. 3) und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 letzter Satz):

Zufolge der in den Erläuterungen zu Z 10 (§ 27 Abs. 3) festgehaltenen Erwägungen soll sich der Verlust der Staatsbürgerschaft eines Elternteils infolge des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nur mehr dann auf den Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, erstrecken, wenn er dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestimmt hat.

Zu Art. I Z 14 (§ 30 Abs. 2):

Da der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht mehr gegen den Willen des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, eintreten soll, darf die Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband im Falle des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nur ausgestellt werden, wenn auch er dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestimmt hat.

Durch die Ersetzung des Wortes „Einwilligung“ durch den Ausdruck „Genehmigung“ wird der Gesetzestext dem durch Art. XIV des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403, geänderten Wortlaut der §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 3 StbG 1965 angepaßt.

Zu Art. I Z 15 (§ 38 Abs. 1 zweiter Satz):

Ebenso wie beim Erwerb und dem Verlust der Staatsbürgerschaft soll dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, auch beim Verzicht auf die Staatsbürgerschaft ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

Bezüglich der Ersetzung des Wortes „Einwilligung“ durch „Genehmigung“ wird auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 14 verwiesen.

Zu Art. I Z 16, 17 und 18 (§ 39 Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 1):

Anstelle von Bestätigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft sollen Feststellungsbescheide erlassen werden. Der Wortlaut der angeführten Bestimmungen ist der geänderten Rechtslage anzupassen. Siehe Z 9 und 25 (§§ 25 Abs. 3 und 58 c Abs. 2) und die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen.

Zu Art. I Z 19 (§ 42 Abs. 1):

Der Gesetzestext nimmt darauf Bedacht, daß Feststellungsbescheide jedenfalls über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 3), den Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft (§ 38) und den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58 c) zu erlassen sind. Siehe im übrigen die Erläuterungen zu Z 9.

Zu Art. I Z 20 (§ 52 Abs. 2):

Der neue § 7 a StbG 1965 sieht vor, daß ein lediger Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Staatsbürgerschaft infolge der Legitimation nur dann erwirbt, wenn sowohl er als auch sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in diesen Fällen der Evidenzstelle — die Zustimmungserklärungen sind ihr gegenüber abzugeben — eine Belehrungspflicht auferlegt.

Zu Art. I Z 21 (§ 53 Z 1):

Siehe die Erläuterungen zu Z 16, 17 und 18.

Zu Art. I Z 22 (§ 53 Z 2 lit. a):

Siehe den letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 14.

Zu Art. I Z 23 (§ 53 Z 3 lit. a):

Die Legitimation eines Staatsbürgers ist für die Evidenzstelle nur wegen ihrer namensrechtlichen Wirkungen von Bedeutung. Durch die Neufassung der Z 5 ist in lit. d Vorsorge getroffen, daß der Evidenzstelle unter anderem sämtliche Namensänderungen mitgeteilt werden. Die Mitteilung über die Legitimation eines Staatsbürgers ist deshalb entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 24 (§ 53 Z 5):

So wie schon bisher ist die Gemeinde verpflichtet, der Evidenzstelle die Geburt eines Staatsbürgers (lit. a), die Ausstellung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestätigungen (lit. b), die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die nachfolgende Eheschließung seiner Eltern (lit. c) und das Ableben eines Staatsbürgers (lit. e, bisher lit. f) mitzuteilen.

In der neuen lit. d wird der Gemeinde aufgetragen, der Evidenzstelle jede Änderung oder Berich-

tigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers mitzuteilen. Dies stellt keine Erweiterung der diesbezüglichen Mitteilungspflichten, sondern nur deren Präzisierung dar, weil die gleichen Pflichten sich derzeit aus dem Zusammenhang von § 52 lit. e einerseits, § 53 Z 3 lit. a, § 53 Z 5 lit. d und e sowie § 55 andererseits ergeben. Die Mitteilungspflicht nach § 54 soll unberührt bleiben.

Zu Art. I Z 25 (§ 58 c Abs. 2):

Aus den in den Erläuterungen zu Z 9 dargelegten Erwägungen soll die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nicht mehr bestätigen, sondern mit schriftlichem Bescheid feststellen.

Zu Art. II:

Das Mitwirkungsrecht des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, soll auch auf den Erwerbsstatbestand des Art. II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 ausgedehnt werden. Siehe im übrigen Art. I Z 4 und 8 (§§ 7 a und 19 Abs. 2 und 3) und die Erläuterungen hiezu.

Bezüglich der Ersetzung des Wortes „Einwilligung“ durch „Genehmigung“ wird auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 14 verwiesen.

Zu Art. III:

Die Aufhebung des § 7 Abs. 4 StbG 1965 tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft. Um eine Gesetzeslücke zu vermeiden, muß die vorliegende Gesetzesänderung mit 1. Juni 1985 in Kraft treten.

Die Ermächtigung im Abs. 2 soll die Möglichkeit schaffen, notwendige Durchführungsverordnungen schon vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu erlassen, obwohl sie frühestens gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft gesetzt werden können.

Zu Art. IV:

In der Vollzugsklausel ist zu berücksichtigen, daß durch Art. I Z 4 (§ 7 a Abs. 5), Z 8 (§ 19 Abs. 3), Z 11 (§ 28 Abs. 3 letzter Satz), Z 13 (§ 29 Abs. 2 letzter Satz), Z 22 (§ 53 Z 2 lit. a) und Z 23 (§ 53 Z 3 lit. a) der Kompetenzbereich des Bundesministers für Justiz berührt wird.

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Judenplatz 11, 1010 Wien

G 54/82-10

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Ringhofer in Anwesenheit der Mitglieder Dr. Fessler, Dr. Gottlich, Dr. Heller, Dr. Hinterauer, Dr. Jann, Dr. Korinek, Dr. Machacek, Dr. Piska, Dr. Quell, Dr. Roessler, Dr. Saxer und Dr. Spielbüchler als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Mag. Schöbinger in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, nach der am 5. März 1984 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichtstatters und der Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung, Rat Dr. Georg Springer, gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

§ 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:**I.**

§ 7 Abs. 4 des StaatsbürgerschaftsG 1965 lautet:

„Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.“

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B 367/81 das Verfahren über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der S. Landesregierung vom 24. Juli 1981 anhängig, worin über den Feststellungsantrag des am 20. Jänner 1979 in der Schweiz geborenen St. A. M. ausgesprochen wird, daß er seit 9. September 1980 die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Der Antragsteller sei als außereheliches Kind der liechtensteinischen Staatsangehörigen A. I. B. geboren. Der österreichische Staatsbürger F. St. M. habe am 24. Juni 1980 vor dem Bezirksgericht S. die Vaterschaft anerkannt und am 9. September 1980 mit der Mutter die Ehe geschlossen. Mit Beschluß des Fürstlich Liechtensteinischen Landgerichtes Vaduz vom 17. November 1980 sei festgestellt worden, daß der Antragsteller durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt habe. Daher seien die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG eingetreten.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird unter anderem die Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG gerügt. Der Beschwerdeführer habe zufolge des darin angeordneten Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft gegen seinen Willen und den Willen seiner Eltern die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verloren. Die Mutter sei trotz des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung liechtensteinische Staatsangehörige geblieben. Die ausschließliche und zwingende Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters widerspreche dem Gleichheitssatz.

2. Aus Anlaß dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG entstanden. Die Bedenken hat der Gerichtshof im Prüfungsbeschluß so umschrieben:

„Der Verfassungsgerichtshof kann vorerst keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennen, daß die zu prüfende Bestimmung für jeden Fall und zwangsläufig an die Staatsbürgerschaft des Vaters anknüpft.

Es besteht sohin das Bedenken, daß diese Vorschrift den auch den Gesetzgeber bindenden

Gleichheitsgrundsatz verletzt und daher verfassungswidrig ist.“

Die Bundesregierung verteidigt die Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Bestimmung. Sie bewirke im Ergebnis nur, daß der Legitimierte Österreicher werde, wenn auch nur ein Elternteil Österreicher sei: sei es die Mutter im Zeitpunkt der Geburt, erwerbe das Kind die Staatsbürgerschaft nach § 7 Abs. 3, sei sie es nicht, ordne § 7 Abs. 4 den Erwerb an, wenn der Vater Österreicher sei. Der Grundsatz, daß das Kind Österreicher werden solle, wenn auch nur ein Elternteil Österreicher sei, werde mit der jüngsten StaatsbürgerschaftsG-Novelle auch für eheliche Kinder verwirklicht. Es würden daher weder Vater und Mutter noch eheliche und legitimierte Kinder ungleich behandelt. Der allfällige Verlust der fremden Staatsangehörigkeit sei nicht dem österreichischen Recht anzulasten.

II.

Das Gesetzesprüfungsverfahren ist zulässig. Es ist nichts hervorgekommen, was Anlaß gäbe, an der Zulässigkeit der Anlaßbeschwerde oder der Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Bestimmung zu zweifeln.

III.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes sind auch begründet. § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG verstößt gegen den Gleichheitssatz.

Auszugehen ist von den im Prüfungsbeschluß geäußerten Bedenken. Diese gehen nicht dahin, daß Vater und Mutter ungleich behandelt würden. Der Gerichtshof konnte vorerst nur keine Rechtfertigung dafür erkennen, daß die Staatsbürgerschaft des Vaters auf jeden Fall und zwangsläufig, also auch gegen den Willen von Kind und Eltern und ohne Rücksicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit von Mutter und Kind maßgeblich sein soll.

In der Tat zeigt die neue Fassung, die der für eheliche Kinder geltende Abs. 1 des § 7 durch die Novelle 1983, BGBl. Nr. 170, erhalten hat, recht deutlich, daß es hier nicht einfach um die Bevorzugung des Vaters gegenüber der Mutter geht. Während nämlich in der Stamfassung das eheliche Kind mit der Geburt (nur dann) Österreicher wurde, wenn sein Vater Staatsbürger war, tritt der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nunmehr schon ein, wenn auch nur ein Elternteil Staatsbürger ist, und dennoch paßt Abs. 3 unverändert auch in den neuen Zusammenhang. Aber auch er macht nicht einsichtig, warum die Legitimation auf jeden Fall und zwangsläufig zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft des Vaters führt, obwohl das Kind in diesem Zeitpunkt — anders als das eheliche Kind im Zeitpunkt seiner

Geburt — bereits eine Staatsangehörigkeit besitzt (und zwar regelmäßig jene der Mutter im Zeitpunkt der Geburt). Aufgeworfen ist also die Frage, ob es sachlich ist, wenn sich die österreichische Staatsbürgerschaft des Vaters gegen die fremde Staatsangehörigkeit des ledigen Minderjährigen ausnahmslos durchsetzt.

Zu dieser Frage trägt die Bundesregierung nichts vor. Ihr Hinweis, daß der allfällige Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit der Rechtsordnung des fremden Staates anzulasten sei, übersieht, daß das österreichische Recht auch mit der Möglichkeit der Vermeidung von Doppelbürgerschaften seitens fremder Staaten rechnen muß, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft gegen den Willen der Betroffenen für diese überaus nachteilig machen kann. Die Bundesregierung zieht ferner nicht in Betracht, daß das eheliche Kind (fremder Eltern), dessen Vater (oder Mutter) nach der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, gerade nicht zwingend Österreicher wird (sondern nur auf Antrag: §§ 17 und 19 StaatsbürgerschaftsG), obwohl dann gleichfalls (nachträglich) ein Elternteil Österreicher ist. Zeigt das doch, daß das Gesetz ein Interesse am Fortbestand der einmal erworbenen Staatsangehörigkeit sonst — und auch bei ehelichen Kindern — durchaus beachtet.

Gewiß kann dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt werden, aus Anlaß eines die familienrechtliche Stellung des Kindes so grundlegend verändernden Aktes wie dem der Legitimation die Frage der Staatsangehörigkeit neu aufzurollen und dem Kind die Staatsbürgerschaft zu verleihen, die es erwerben würde, wenn es im Zeitpunkt der Legitimation als Kind verheirateter Eltern geboren würde. In aller Regel wird nämlich — wie auch der Anlaßfall dieses Gesetzesprüfungsverfahrens zeigt — die Zeitspanne zwischen Geburt des Kindes und Heirat seiner Eltern so gering sein, daß die durch die Geburt erworbene Staatsangehörigkeit auf die Verhältnisse des Kindes noch keinen nachhaltigen Einfluß gewonnen hat. Würde der Gesetzgeber den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Legitimation durch einen Österreicher niemals oder immer nur auf Antrag oder nur dann vorsehen, wenn sich kei-

ner der Beteiligten dagegen ausspricht, könnte unter gewissen Umständen durch bloß kurzfristige Verzögerung der Eheschließung der sonst kraft Gesetzes zwingend eintretende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch das Kind eines Österreichers endgültig vermieden werden.

Aber diese Zielsetzung rechtfertigt es nicht, den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne Rücksicht auf das Alter bis hin zur Großjährigkeit des Kindes gleichermaßen zwingend vorzuschreiben. Vergleicht man nämlich die rigide Regelung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation mit der elastischen Gestaltung der Folgen des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen Elternteil nach der Geburt eines ehelichen Kindes, so zeigt sich, daß das Gesetz Sachverhalte mit praktisch gleicher Interessenlage dermaßen unterschiedlich regelt, daß die familienrechtlichen Wirkungen diese Unterschiede nicht mehr tragen. Der Gesetzgeber erkennt offenbar, daß die nachträgliche Gleichstellung des unehelich geborenen mit dem ehelichen Kind in ihrer Wirkung auf eine Ungleichbehandlung hinausläuft, deren Berechtigung rasch abnimmt. Ist zwischen Geburt und Legitimation bereits eine längere Zeit verstrichen — das Kind etwa gar schon mündig geworden —, so ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft gegen den Willen aller Beteiligten jedenfalls dann nicht mehr sachlich, wenn die Mutter jene Staatsangehörigkeit beibehalten hat, die das Kind von ihr herleitet. Der Gesetzgeber hat folglich mit der Regelung des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten.

IV.

Die für das Inkrafttreten der Aufhebung gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG gesetzte Frist soll es dem Gesetzgeber ermöglichen, die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation seinen Vorstellungen entsprechend neu zu regeln, ohne daß für die Mehrzahl der Fälle die Rechtslage sich vorübergehend entscheidend verändert.

Die übrigen Aussprüche gründen sich auf Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 5.

(2) Für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Auslandsbeamter), gilt für Belange dieses Bundesgesetzes Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Das gleiche gilt sinngemäß für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zur Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat.

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7 und 8);

§ 7. (1) Ehehche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war.

(2) (aufgehoben durch Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170).

(3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn die Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist.

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

Neue Fassung:

§ 5.

(2) Für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Auslandsbeamter), gilt **unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2** für Belange dieses Bundesgesetzes Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er **Fremder** ist, mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Das gleiche gilt sinngemäß für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zur Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat.

§ 6.

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8);

§ 7. (1) Ehehche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war.

(3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn die Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. **Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.**

(4) (aufgehoben durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Zl. G 54/82-10; kundgemacht im BGBl. Nr. 375/1984).

§ 7a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder wenn er vorher verstorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

Geltende Fassung:

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, **sofern die Handlung auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar** und die Verurteilung in einem **nach** den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist;

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn

er

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt

Neue Fassung:

(2) Hat der Legitimierte das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gilt der Abs. 1 nur, wenn der Legitimierte und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

(3) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) schriftlich zu erklären. Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation treten in einem solchen Fall erst ein, sobald der Evidenzstelle alle nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmungserklärungen zugekommen sind.

(4) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist unwirksam, wenn sie der Evidenzstelle nach der Eheschließung des Legitimierten oder später als drei Jahre nach Erteilung der schriftlichen Belehrung (§ 52 Abs. 2) zugekommen ist.

(5) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Minderjährige seine Zustimmung (Abs. 2), so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Legitimierten dient. Gleiches gilt, wenn der Legitimierte keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt; gleiches gilt ferner, wenn der Legitimierte unbekannten Aufenthaltes oder sonst nicht erreichbar ist. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Legitimierte die Staatsbürgerschaft besäße. Die Frist für die Abgabe der Zustimmung (Abs. 4) gilt als gewahrt, sofern das Gericht vor ihrem Ablauf angerufen wurde und der Legitimierte noch ledig ist, wenn der Evidenzstelle die Entscheidung des Gerichtes zukommt.

§ 10. . . .

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener **strafbarer** Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, **die strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind** und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist;

§ 14. . . .

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt

Geltende Fassung:

worden ist, **die vom ausländischen Gericht verhängte Freiheitsstrafe** auch nach **österreichischem** Recht gerichtlich strafbar ist und die Verurteilung in einem **nach** den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist und

§ 15. (1) Der Lauf der Wohnsitzfristen nach § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 11 a Z 4 lit. a, § 12 lit. a und b sowie § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a wird unterbrochen durch

- b) einen mehr als **einjährigen** Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.

§ 19.

(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormund-

Neue Fassung:

worden ist, **die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen** auch nach **inländischem** Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist und

§ 15.

- b) einen mehr als **sechsmonatigen** Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.

§ 19.

(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. **Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Fremden, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.**

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter **oder der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat**, seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt;

Geltende Fassung:

schafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.

§ 25. ...

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-)Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde **den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bestätigen**.

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht die Willenserklärung (Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit genehmigt hat.

§ 28. ...

(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher

Neue Fassung:

gleiches gilt ferner, wenn der Minderjährige unbekannten Aufenthaltes oder sonst nicht erreichbar ist. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.

§ 25. ...

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-)Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter **und dritter Satz sind sinngemäß** anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde **mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Dienstantrittes des Universitäts-(Hochschul-)Professors erworben wurde**.

§ 27. (1) (unverändert).

(2) (unverändert).

(3) Ein minderjähriger Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, verliert die Staatsbürgerschaft außerdem nur, wenn er der auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Willenserklärung (Abs. 1) seines gesetzlichen Vertreters oder der dritten Person (Abs. 2) ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 28. ...

(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher

Geltende Fassung:

Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
2. seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahl Elternteil) ist weiterhin Staatsbürger.

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht. § 27 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 30. ...

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bestätigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die **Einwilligung** des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

§ 38. (1) Die Verzichtserklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 3 **findet** sinngemäß mit der Maßgabe **Anwendung**, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die **Einwilligung** des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.

Neue Fassung:

Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. **Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.** Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung **des gesetzlichen Vertreters** ferner der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
2. seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahl Elternteil) ist weiterhin Staatsbürger. § 27 Abs. 3 **ist sinngemäß anzuwenden.**

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht. § 27 Abs. 2 letzter Satz **und sinngemäß Abs. 3 sind** anzuwenden.

§ 30. ...

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bestätigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters **und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat**, und gegebenenfalls die **Genehmigung** des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

§ 38. (1) Die Verzichtserklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 3 **ist** sinngemäß mit der Maßgabe **anzuwenden**, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters **und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat**, oder die **Genehmigung** des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.

Geltende Fassung:

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur **Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2** ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid **oder die Bestätigung** bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 41. (1) Sofern nicht **§ 39 Anwendung findet**, ist zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.

§ 42. (1) Außer dem im **§ 38** besonders **geregelten Fall** ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

§ 52. Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

Neue Fassung:

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.

§ 42. (1) Außer den in den §§ 25 Abs. 3, 38 und 58 c besonders **geregelten Fällen** ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

§ 52. (1) Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

(2) Die Evidenzstelle hat, sobald ihr die Mitteilung über die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zugekommen ist (§ 53 Z 3 lit. a und Z 5 lit. c), diesen und seinen gesetzlichen Vertreter

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung:
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid **und jede von ihr ausgestellte Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2;**
2. vom Gericht:
 - a) die **Einwilligung** nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
 - b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn bloß einer der Ehegatten am Tag der Eheschließung Staatsbürger war oder wenn am Tag der Nichtigerklärung mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger ist oder bis dahin als solcher gegolten hat;
 - c) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war, und
 - d) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;
3. vom Bundesministerium für Justiz:
 - a) die Legitimation **eines Staatsbürgers** oder eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und
 - b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;
4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:
jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):
 - a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
 - b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
 - c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes

unverzüglich darüber schriftlich zu belehren, daß die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation (§ 7 a) nur mit ihrer Zustimmung eintreten.

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung:
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;
2. vom Gericht:
 - a) die **Genehmigung** nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
 - b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn bloß einer der Ehegatten am Tag der Eheschließung Staatsbürger war oder wenn am Tag der Nichtigerklärung mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger ist oder bis dahin als solcher gegolten hat;
 - c) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war, und
 - d) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;
3. vom Bundesministerium für Justiz:
 - a) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und
 - b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;
4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:
jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):
 - a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
 - b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
 - c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes

Geltende Fassung:

Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern;

e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt und
f) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

6. von den im § 25 genannten Lehranstalten:
der Dienstantritt eines Fremden als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor.

§ 58 c. ...

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bestätigen.

Artikel II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983

Geltende Fassung:

(1) (unverändert).

(2) Die Erklärung ist innerhalb von drei Jahren ab dem 1. September 1983 schriftlich bei der nach § 39 StbG 1965 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 StbG 1965 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die **Einwilligung** des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Ist das Kind nicht eigenberechtigt, im Gebiet der Republik geboren und hat es in diesem seit der Geburt ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz, so kann die Erklärung auch von der Mutter kraft eigenen Rechtes abgegeben werden.

(4) (unverändert).

Neue Fassung:

Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;

d) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und

e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

6. von den im § 25 genannten Lehranstalten:
der Dienstantritt eines Fremden als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor.

§ 58 c. ...

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde (§ 39) mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 1) die Staatsbürgerschaft erworben hat.

Neue Fassung:

(1) (unverändert).

(2) Die Erklärung ist innerhalb von drei Jahren ab dem 1. September 1983 schriftlich bei der nach § 39 StbG 1965 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 StbG 1965 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die **Genehmigung** des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Ist das Kind nicht eigenberechtigt, im Gebiet der Republik geboren und hat es in diesem seit der Geburt ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz, so kann die Erklärung auch von der Mutter kraft eigenen Rechtes abgegeben werden. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) (unverändert).